

Gebührensatzung der Städtischen Museen der Stadt Schwedt/Oder (Museumsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10] S., ber. [Nr. 38]) und §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08), S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder in ihrer Sitzung am 3. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

Die Leistungen der Städtischen Museen der Stadt Schwedt/Oder sind gebührenpflichtig. Diejenigen, welche die Ausstellungen besuchen oder sonstige Leistungen in Anspruch nehmen, haben dafür Gebühren nach § 2 zu entrichten, sofern nicht privatrechtliche Entgelte erhoben werden. In besonderen Fällen, wie Ausstellungseröffnungen und Veranstaltungen zum Internationalen Museumstag, Mittsommernachtsfest, Tabakblütenfest, Tag des offenen Denkmals, Weltnicht-rauchertag und Leistungen aus Kooperationsverträgen mit Bildungseinrichtungen, wie Schulen und Kindertagesstätten, soweit sie kostenfrei vereinbart, sind ausgenommen von der Gebührenpflicht.

§ 2 Gebührentatbestände und Gebührenhöhe

- (1) Der Eintritt zu den Ausstellungen beträgt 4,00 EUR.
Die Kombikarte ermöglicht den einmaligen Eintritt in die drei Städtischen Museen Schwedt/Oder und ist an sieben aufeinanderfolgenden Tagen gültig. Sie kostet 8,00 EUR.
- (2) Die Gebühr für eine personengebundene Jahreskarte beträgt 30,00 EUR. Sie berechtigt zum Besuch der Städtischen Museen im Rahmen der Öffnungszeiten und der dort angebotenen Vorträge im Zeitraum von einem Jahr ab dem Tag ihrer Ausstellung.
- (3) Für folgende Personen wird gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises eine Ermäßigung von 50 Prozent auf den Eintrittspreis nach Absatz 1 gewährt:
 - Auszubildende
 - Studierende
 - Freiwilligendienstleistende
 - Arbeitssuchende mit Leistungen nach ALG I
 - Schwerbehinderte (Grad der Behinderung von mindestens 50)
- (4) Freien Eintritt gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises haben
 - Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
 - Schülerinnen, Schüler und Auszubildende im Rahmen des betreuten Schulunterrichts, sofern sie als Gruppe zum Besuch angemeldet sind,
 - Reiseleiterinnen, Reiseleiter, Betreuerinnen, Betreuer und Erzieherinnen, Erzieher als Begleitung von Gruppen ab 8 Personen,
 - Mitglieder des Internationalen Museumsrates (ICOM) und des Deutschen Museumsbundes,
 - Inhaberinnen, Inhaber eines Presseausweises,
 - Personen, die Transferleistungen (Bürgergeld, Grundsicherung oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) erhalten,
 - ärztlich als notwendig anerkannte Begleitpersonen einer Schwerbehinderten oder eines Schwerbehinderten, sofern dies im Schwerbehindertenausweis vermerkt ist und
 - Inhaberinnen und Inhaber von Jahreskarten.
- (5) Für Führungen für Einzelpersonen und Gruppen bis 7 Personen wird zusätzlich zum Eintrittspreis grundsätzlich eine Gebühr in Höhe von 15,00 EUR je Führung erhoben.
Bei Gruppen ab 8 Personen (Anzahl ohne Begleitung) beträgt der Eintrittspreis, inklusive Führung, 5,00 EUR pro Person.
Kinder- und Jugendgruppen haben Anspruch auf eine kostenfreie Führung.
- (6) Für Konzerte und Musikveranstaltungen wird eine Gebühr in Höhe von 20,00 EUR pro Person erhoben, für sonstige Veranstaltungen, thematische Vorträge und Projektbetreuungen von 5,00 EUR pro Person.

- (7) Es werden Gebühren erhoben für
- a) Vervielfältigungen von Schriftstücken, Plänen und Zeichnungen mit Fotokopiergeräten (schwarz-weiß) aus dem Bestand der Städtischen Museen Schwedt/Oder, DIN A 4 pro Seite 0,50 EUR und DIN A 3 pro Seite 1,00 EUR, die Digitalisierung von Fotos und Dokumenten, je Digitalisat 5,00 EUR,
 - b) die Einräumung von Nutzungsrechten für die einmalige Reproduktion von Sammlungsbeständen im Druck je nach Art und Auflage des Druckerzeugnisses sowie Verwendungszweck in Höhe von 50,00 EUR bis 500,00 EUR,
 - c) die Verwendung von Sammlungsbeständen oder Reproduktion in Filmen oder im Fernsehen je nach Art der Vorlage und des Filmes in Höhe von 50,00 EUR bis 500,00 EUR,
 - d) schriftliche Auskünfte und Recherchen, die Nachforschungen in Museumsbeständen erfordern, wobei die Berechnung nach Zeitaufwand erfolgt und pro angefangene 15 Minuten 10,00 EUR berechnet werden.
- (8) Für akkreditierte Vertreter von Medien, wie Presse, Funk und Fernsehen, kann die Museumsleitung eine Gebührenfreiheit gewähren.
- (9) Die Gebühren unter § 2 Punkt 1 bis 6 verstehen sich als Bruttobeträge. Soweit die Leistungen der Besteuerung nach dem Umsatzsteuergesetz unterliegen, werden die Gebühren nach § 2 dieser Satzung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.
Die Gebühren unter § 2 Punkt 7 verstehen sich als Nettobeträge. Soweit die Leistungen der Besteuerung nach dem Umsatzsteuergesetz unterliegen, werden die Gebühren nach § 2 dieser Satzung zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

§ 3 Privatrechtliches Handeln

- (1) Für Fachexkursionen und Vorträge für Dritte wird ein Entgelt auf privatrechtlicher Basis erhoben.
- (2) Farbkopien und fotografische Arbeiten werden auf Kosten des Antragstellers bei Dritten in Auftrag gegeben und privatrechtlich abgerechnet.
- (3) Für Materialeinsatz bei Werkstattveranstaltungen ist ein kostendeckendes Entgelt auf privatrechtlicher Basis zu entrichten.
- (4) Der Verkauf von Souvenirartikeln, Druckerzeugnissen und anderen Publikationen auf Kommissionsbasis erfolgt aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung.
- (5) Die Leihe von Kunstwerken und Sammlungsbeständen sowie entsprechendem Zubehör erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage.
- (6)
 - a) Aufnahmen für private Zwecke sind genehmigungs- und entgeltfrei.
 - b) Gewerbliche fotografische, Film-, Video- und Tonaufnahmen sind nur mit vorheriger Genehmigung der Museumsleitung zulässig. Hierfür wird auf privatrechtlicher Grundlage ein Entgelt erhoben nach Entscheidung der Museumsleitung, mindestens jedoch für Foto- und Tonaufnahmen 15,00 EUR und für Video- und Filmaufnahmen 20,00 EUR. Für Vertreter von Medien, wie Presse, Funk und Fernsehen, kann die Museumsleitung eine Entgeltfreiheit gewähren.

§ 4 Gebührenfälligkeit

Die Gebühren nach § 2 Abs. 1, 2, 4, 5 und 6 werden mit der Inanspruchnahme der Leistung fällig, alle anderen Gebühren mit dem Tag der Bekanntgabe ihrer Festsetzung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwedt/Oder, den 4. Dezember 2024

Hoppe

Bürgermeisterin

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 3. Dezember 2024, Nummer SVV/053/24, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder und für die Gemeinde Pinnow vom 21. Dezember 2024